



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Grundordnung
der Universität Bayreuth
Vom 25. Februar 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2009 (AB UBT 2009/083), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im III. Abschnitt wird vor § 15 folgender neuer § 14 eingefügt:
„§ 14 Studiengangsmoderatoren“
 - b) Die bisherigen §§ 14 bis 39 werden zu den §§ 15 bis 40.
 - c) Die Bezeichnung des § 16 (neu) wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer“
 - d) Bei der Bezeichnung des § 17 (neu) wird der Passus „; Studiendekane und Studiengangsmoderatoren“ gestrichen.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- e) Bei der Bezeichnung des § 21 (neu) wird das Wort „Informationsverarbeitung“ durch den Passus „Informations- und Kommunikationstechnologie“ ersetzt.
 - f) Nach § 21 (neu) wird folgender neuer § 22 eingefügt:
„§ 22 Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversitätsmanagement“
 - g) Die bisherigen §§ 22 bis 40 (neu) werden zu den §§ 23 bis 41.
 - h) Nach § 26 (neu) wird folgender neuer § 27 eingefügt:
„§ 27 Beauftragter für die familiengerechte Hochschule“
 - i) Die bisherigen §§ 27 bis 41 (neu) werden zu den §§ 28 bis 42.
 - j) Nach § 35 (neu) wird folgender neuer § 36 eingefügt:
„§ 36 Mitgliedschaft in den Gremien“
 - k) Die bisherigen §§ 36 bis 42 (neu) werden zu den §§ 37 bis 43.
2. § 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird jeweils vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird der Passus „weiteren Vizepräsidenten, dessen Aufgabenkreis durch das Präsidium in Vorbereitung der Wahl bestimmt wird“ durch den Passus „Vizepräsidenten für Internationale Angelegenheiten, Chancengleichheit und Außenkontakte“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.
 - b) Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:
„7. der Präsident sowie der Direktor und der Sprecher der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School als Mitglieder ohne Stimmrecht.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird der Passus „ein“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

- cc) In Nr. 4 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „sieben“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „sieben“ ersetzt.
6. § 9 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Fakultät für Ingenieurwissenschaften.“
7. In § 12 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
- „(3) ¹Der Studiendekan übernimmt die Qualitätssicherung der Studiengänge gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHSchG in Abstimmung mit den Studiengangsmoderatoren und den Studierenden der jeweiligen Fakultät. ²Das Verfahren der Abstimmung nach Satz 1 wird durch den Studiendekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. ³Ziel der Abstimmung ist, den Studiendekan bei der Erstellung des Lehrberichts und bei der Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu unterstützen.
- (4) ¹Im Rahmen der ihm gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHSchG obliegenden Berichtspflicht sowie des universitätsweiten Qualitätsmanagements für Studium und Lehre legt der Studiendekan der Hochschulleitung jährlich den Lehrbericht gemäß der Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth in der gültigen Fassung vor; die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass der Lehrbericht an die Präsidialkommission für Lehre und Studium und die Präsidialkommission für Lehrerbildung weitergeleitet wird. ²Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG bleibt unberührt. ³Bei der Vorlage des Lehrberichts sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG zu beachten.“
8. Im III. Abschnitt wird vor § 15 folgender neuer § 14 eingefügt:

„§14

Studiengangsmoderatoren

- (1) ¹Für jeden Studiengang einer Fakultät der Universität Bayreuth wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Studiengangsmoderator gewählt. ²Optional kann zusätzlich ein stellvertretender Studiengangsmoderator gewählt werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen wird von jeder der den Studiengang tragenden Fakultäten ein Studiengangsmoderator und optional ein stellvertretender Studiengangsmoderator gewählt; für diese Studiengänge ist derjenige Studiengangsmo-

derator federführend, dessen Fakultät die überwiegenden Lehrkapazitäten bereitstellt. ⁴Jedes Fakultätsmitglied hat das Vorschlagsrecht für einen Studiengangsmoderator und dessen Stellvertreter. ⁵Die Vorschläge sind schriftlich beim Dekan der jeweiligen Fakultät einzureichen. ⁶Als Studiengangsmoderator und dessen Stellvertreter können nur hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätige Professoren vorgeschlagen werden, die in demjenigen Studiengang lehren, für den sie als Moderator vorgeschlagen werden. ⁷Der Fakultätsrat stimmt über die Vorschläge ab. ⁸Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhält. ⁹Die Amtszeit des Studiengangsmoderators beträgt vier Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. ¹⁰Wird kein Studiengangsmoderator gefunden oder steht auch kein stellvertretender Studiengangsmoderator mehr zur Verfügung, dann übernimmt der Studiendekan kommissarisch die Aufgabe des Studiengangsmoderators.

(2) ¹Die Studiengangsmoderatoren leiten, koordinieren und betreuen den Studiengang, für den sie gewählt wurden. ²Die Studiengangsmoderatoren sind in dem jeweiligen Studiengang insbesondere für folgende Aufgabenfelder verantwortlich und treffen unter Berücksichtigung sonstiger Zuständigkeiten die gegebenenfalls erforderlichen Entscheidungen:

1. Planung des Lehrangebots;
2. fach- und gegebenenfalls fakultätsübergreifende Koordination der Lehre;
3. Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs;
4. Studiengangsevaluation im Sinne der Evaluationssatzung;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und Organisation von Abläufen;
6. Organisation der Beratung und Information von Studierenden und Studieninteressierten;
7. Entwicklung und Pflege einer informativen und attraktiven Außendarstellung des Studiengangs;
8. Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der auf den Studiengang entfallenden Studienbeiträge;
9. Unterstützung des Studiendekans bei der Erstellung des Lehrberichts;
10. regelmäßige Beratung mit Lehrenden und Studierenden über Probleme, mögliche Lösungen und Ideen für eine Weiterentwicklung des Studiengangs;

11. Sicherstellung eines externen Blicks auf den Studiengang im Sinne der externen Evaluation (Evaluationssatzung).“
9. Die bisherigen §§ 14 bis 39 werden zu den §§ 15 bis 40.
10. § 15 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹An der Universität können zentrale Forschungseinrichtungen (Forschungszentren) und Betriebseinheiten eingerichtet werden. ²Die Entscheidung über ihre Einrichtung, Änderung oder Aufhebung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat. ³Gleiches gilt für Forschungseinrichtungen, die einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet sind (Forschungsstellen). ⁴Eine Liste der Forschungseinrichtungen der Universität Bayreuth wird durch das Präsidium veröffentlicht und aktualisiert.“
- b) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:
- „(4) ¹An der Universität Bayreuth wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 BayHSchG die University of Bayreuth Graduate School eingerichtet. ²Sie dient der strukturierten wissenschaftlichen Graduiertenförderung mit Promotionsziel. ³Doktoranden mit einer gültigen Mitgliedschaft in der University of Bayreuth Graduate School sind gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG Mitglieder der Universität Bayreuth, auch wenn sie nicht als Studierende immatrikuliert sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.
- ⁴Die Mitgliedschaft steht allen Doktoranden der Universität Bayreuth offen; sie ist freiwillig und erfolgt auf Antrag des Doktoranden.
- ⁵Die Organe der University of Bayreuth Graduate School sind
1. der Vorstand,
 2. der Direktor der University of Bayreuth Graduate School und sein Stellvertreter und
 3. die Doktorandenvertretung (Doktorandenvollversammlung, Sprecher der Doktoranden und seine Stellvertreter).
- ⁶Der Doktorandenvollversammlung der University of Bayreuth Graduate School gehören alle Doktoranden der University of Bayreuth Graduate School an.
- ⁷Der Direktor der University of Bayreuth Graduate School ist entweder der Vizepräsident der Universität Bayreuth für Forschung und Wissen-

schaftlichen Nachwuchs oder ein Hochschullehrer aus dem Kreis der aktiven Professoren. ⁸Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Hochschulleitung für jeweils 3 Jahre ernannt. ⁹Die Leiter der Graduiertenzentren und die Dekane besitzen ein Vorschlagsrecht.

¹⁰Der Vorstand der University of Bayreuth Graduate School besteht aus:

1. dem Direktor der University of Bayreuth Graduate School und seinem Stellvertreter,
2. je einem Vertreter jedes Graduiertenzentrums und jeder Fakultät (Dekan oder anderer Vertreter der Fakultät),
3. dem Vizepräsidenten der Universität Bayreuth für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Bayreuth,
4. dem Sprecher der Doktoranden und drei Stellvertretern sowie
5. einer der Frauenbeauftragten der Universität Bayreuth.

¹¹Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der University of Bayreuth Graduate School, überprüft die Umsetzung der Ziele und initiiert die Weiterentwicklung der University of Bayreuth Graduate School.

¹²Zu seinen weiteren Aufgaben gehören u.a.:

1. Entwicklung eines Qualifizierungsrahmens für Doktoranden an der Universität Bayreuth in Abstimmung mit Hochschulleitung und Senat,
2. Stellungnahme an die Hochschulleitung über Gründung, Ordnungsänderung und Beendigung von Graduiertenzentren und Promotionsprogrammen der Universität Bayreuth,
3. Stellungnahme an die Hochschulleitung zu neuen oder geänderten Promotionsordnungen.

¹³Der Direktor und der Sprecher der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School sind beratende Mitglieder des Senats.

¹⁴Näheres über die Ziele und Aufgaben sowie die Organisation der University of Bayreuth Graduate School wird durch ein Statut geregelt.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Das Präsidium formuliert allgemeine Richtlinien für die Ausgestaltung der Forschungseinrichtungen und veröffentlicht diese.“

11. § 16 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer“

- b) In Abs. 1 wird der Passus „Präsidialkommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs“ ersetzt durch den Passus „Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer“.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) ¹Die Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer behandelt strategische Fragen der Forschung an der Universität Bayreuth. ²Sie befasst sich mit Konzepten zur Verbesserung der forschungsorientierten Profilbildung. ³Sie berät Vorschläge zur Einrichtung neuer Forschungszentren und Forschungsstellen und erarbeitet Kriterien für die Evaluation ihrer Synergien und ihrer Leistungsfähigkeit. ⁴Die Kommission kümmert sich um die Anliegen des wissenschaftlichen Nachwuchses. ⁵Sie befasst sich auch mit Fragen des Technologietransfers, des Gründer- und Patentwesens sowie des Forschungsmarketings.“
12. § 17 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Bei der Bezeichnung wird der Passus „; Studiendekane und Studiengangsmoderatoren“ gestrichen.
- b) Die Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
13. § 18 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „Kommission“ und nach dem Wort „sowie“ jeweils das Wort „mindestens“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Mitglieder.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Die Präsidialkommission für Lehrerbildung berät insbesondere über Fragen der Organisation und Koordination von Lehramtsstudiengängen, auch soweit sie die Zusammenarbeit der Fakultäten betreffen.“
14. § 19 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Internationale“ das Wort „Beziehungen“ gestrichen und der Passus „Angelegenheiten, Chancengleichheit“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten behandelt strategische Fragen der Internationalisierung der Universität Bayreuth. ²Sie befasst sich mit den Bedingungen der internationalen Hochschulentwicklung und mit Fragen des internationalen Marketings. ³Sie berät Vorschläge und entwickelt Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der Universität Bayreuth. ⁴Sie berät über internationale Kooperationen der Universität Bayreuth, über den internationalen Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlern und befasst sich mit der Rekrutierung und Beratung internationaler Studierender und Wissenschaftler sowie mit der Akquisition entsprechender Drittmittel.“

15. In § 20 (neu) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Präsidialkommission Studienbeiträge berät insbesondere über die Höhe sowie die Verwendung der Studienbeiträge und erörtert alle im Zusammenhang mit der Studienbeitragsatzung der Universität Bayreuth auftretenden Fragen.“

16. § 21 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Bei der Bezeichnung wird das Wort „Informationsverarbeitung“ durch den Passus „Informations- und Kommunikationstechnologie“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

bb) Das Wort „Informationsverarbeitung“ wird durch den Passus „Informations- und Kommunikationstechnologie“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Chief Information Officer (CIO) ist sein Stellvertreter.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter der Leiter oder Stellvertreter des IT-Servicezentrums, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Studierendenvertreter, jeweils ein Vertreter jeder Fakultät und jeweils ein Vertreter jeder zentralen Einrichtung an. ²Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.“

d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Präsidialkommission ist verantwortlich für die Informations- und Kommunikationstechnologie an der Universität Bayreuth und berät das Präsidium.“

17. Nach § 21 (neu) wird folgender neuer § 22 eingefügt:

„§ 22

Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversitätsmanagement

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversitätsmanagement führt der Vizepräsident für Internationale Angelegenheiten, Chancengleichheit und Außenkontakte.
- (2) ¹Der Präsidialkommission gehören neben dem Vorsitzenden die Frauenbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreter, der Beauftragte für schwerbehinderte Mitarbeiter, der Beauftragte für die behinderten Studierenden, der Leiter des International Office, der Gleichstellungsbeauftragte, der Beauftragte für eine familiengerechte Hochschule sowie zwei Studierende an. ²Bei der Auswahl der Studierenden ist dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen der ausländischen Studierenden berücksichtigt werden. ³Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.
- (3) ¹Die Präsidialkommission ist zuständig für die Verbesserung der Chancengleichheit, die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf, das Diversitätsmanagement und die Verhinderung von Diskriminierung. ²Sie erstellt dazu Konzepte, schlägt Zielvereinbarungen insbesondere mit den Fakultäten und entsprechende Maßnahmen vor und überprüft deren Realisierung.
- (4) ¹Die Präsidialkommission bildet einen Ausschuss für Frauenförderung, dem die Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten, deren Stellvertreter sowie ein Studierender aus jeder Fakultät angehören. ²Die Studierenden werden zu Beginn des Studienjahres von den jeweiligen Fachschaftsvertretungen im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament vorgeschlagen. ³Den Vorsitz im Ausschuss für Frauenfragen führt die Frauenbeauftragte der Universität. ⁴Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere die Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Frauenbeauftragten der Universität und der Stellvertreter sowie die Erstellung des Entwurfs des Frauenförderplans. ⁵Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberührt.“

18. Die bisherigen §§ 22 bis 40 (neu) werden zu den §§ 23 bis 41.

19. § 23 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Zentrum für Lehrerbildung (ZLB)

- (1) ¹Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG mit dem Ziel der Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen. ²Das ZLB ist insbesondere in den Aufgabenbereichen universitäre Lehrerbildung, Lehrerfortbildung, Schulkooperationen und Öffentlichkeitsarbeit tätig.
- (2) Mitglieder des ZLB sind für die an der Universität Bayreuth eingerichteten Lehramtsfächer inklusive Erziehungswissenschaften je ein Vertreter der Fachwissenschaft, je ein Vertreter der Fachdidaktik, die Studiengangsmoderatoren der Lehramtsstudiengänge sowie vier Lehramtsstudierende.
- (3) Die Organisation und die Struktur des Zentrums ergeben sich aus der Ordnung des ZLB.“

20. In § 25 Abs. 2 (neu) wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

21. § 26 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Jahre“ der Passus „und beginnt jeweils am 1. Oktober“ angefügt.
 - bb) Es werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet eine Frauenbeauftragte vorzeitig aus dem Amt aus, findet spätestens in der übernächsten Sitzung des zuständigen Kollegialorgans eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 4 und 5.
 - dd) In Satz 5 (neu) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Jahre“ der Passus „und beginnt jeweils am 1. Oktober“ angefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
- c) Abs. 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

22. Nach § 26 (neu) wird folgender neuer § 27 eingefügt:

„§ 27

Beauftragter für eine familiengerechte Hochschule

¹Der Beauftragte für eine familiengerechte Hochschule wird durch die Hochschulleitung bestellt. ²Er setzt sich insbesondere für familiengerechte Arbeits- bzw. Studienbedingungen ein und fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. ³Die jeweils zuständigen Organisationseinheiten im wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Bereich der Universität Bayreuth arbeiten dem Beauftragten insoweit zu und unterstützen ihn bei seinen Aufgaben. ⁴Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberührt.“

23. Die bisherigen §§ 27 bis 41 (neu) werden zu den §§ 28 bis 42.
24. In § 29 Abs. 2 Satz 1 (neu) wird die Zahl „12“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
25. In § 31 Abs. 3 Satz 2 (neu) wird die Zahl „36“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
26. Nach § 35 (neu) wird folgender neuer § 36 eingefügt:

„§ 36

Mitgliedschaft in den Gremien

- (1) Die Mitglieder aller Präsidialkommissionen werden durch das Präsidium bestellt.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft in den Präsidialkommissionen der Universität Bayreuth beträgt grundsätzlich vier Jahre; eine Wiederbestellung für weitere vier Jahre ist zulässig. ²Satz 1 gilt nicht für die Studierenden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Studierenden in den Präsidialkommissionen der Universität Bayreuth orientiert sich an der Amtszeit des Studierendenparlaments; mehrjährige Amtszeiten sind möglich. ²Jeweils zu Beginn seiner Amtszeit schlägt das Studierendenparlament dem Präsidium die studentischen Mitglieder für die Präsidialkommissionen vor.“
27. Die bisherigen §§ 36 bis 42 (neu) werden zu den §§ 37 bis 43.
28. In § 40 (neu) wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Unaufschiebbare und eilige Entscheidungen können in allen Gremien der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren beschlossen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Dezember 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. Februar 2013 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Februar 2013, Az.: C6-H2311.BAY-9c / 302961.

Bayreuth, 25. Februar 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

I.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Zanner'.

Dr. Markus Zanner
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2013.